

GZ: 859-1-3667/2022

Bearbeiter/in: Öttl, Tel.DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 09.12.2021

HEIMGEBÜHRENORDNUNG 2023

der Marktgemeinde Timelkam vom 06. Dezember 2022

Aufgrund § 26 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung 2020, LGBl. Nr. 114 in der geltenden Fassung, wird erlassen:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Heimgebühren betragen pro Person und Tag:

Unterkunft	netto	10 % USt.	brutto
Einbettzimmer	132,20	13,22	145,42
Bettfreihaltegebühr	125,00	12,50	137,50
Kurzzeitpflege	148,00	14,80	162,80

Die Heimgebühren sind nach dem von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005 – Vergleichsmonat Juni) oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert und sind jährlich mit 1. Jänner mindestens um jenen Prozentsatz anzupassen, um den sich dieser Index verändert hat.

- (2) Zuzüglich zu den im Abs. 1 angeführten Heimgebühren werden Kosten für die Erbringung pflegerischer Leistungen nach § 26 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung in Rechnung gestellt.

§ 2 Sonstige Leistungen

- (1) Die Gebühren für den Betrieb eines Fernsehers mit Kabelanschluss betragen monatlich:

Kabelanschluss	netto	10 % USt.	brutto
Selbstzahler	9,00	0,90	9,90
Sozialhilfeempfänger	9,00	0,90	9,90

- (2) Die Miete für den Betrieb eines Telefons beträgt monatlich:

Telefon	netto	10 % USt.	brutto
Miete	0,91	0,09	1,00

- (3) Die Kosten für Medikamente o.ä. werden vom Heimträger vorschussweise bezahlt und entsprechend weiterverrechnet.
- (4) Die Miete für den Betrieb eines Notrufarmbandes beträgt monatlich:

Notrufarmband	netto	10 % USt.	brutto
Miete	13,64	1,36	15,00

§ 3

Umsatzsteuer

In den Gebühren (brutto) ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, enthalten.

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Heimgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Die Heimgebührenordnung 2022 vom 09. Dezember 2021 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 07.12.2021

Abgenommen: 30.12.2022

